

**Satzung des Sportvereins Großburgwedel e.V. in der Fassung vom  
16. März 1995, Änderung 02. März 2000 §§ 13 und 16  
Änderung vom 18. März 2015 §§ 11,12, 13 und 14**

**Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Sportverein Großburgwedel e.V.“. Er hat seinen Sitz in Großburgwedel und ist im Vereinsregister eingetragen.

**§ 2**

Zwecke des Vereins

Zweck des Vereins ist es, der Förderung der körperlichen Gesundheit durch Leibesübungen zu dienen, den Gemeinsinn zu wecken und zu gesunder Lebensführung und zur Lebensbejahung zu erziehen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar –gemeinnützige-Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.. Er hat außerdem die Mitgliedschaft in den Fachverbänden zu erwerben, die für die Sportart zuständig sind, die die einzelnen Abteilungen des Vereins betreiben.

Der Verein regelt im Einklang mit den Satzungen dieser Organisationen seine Angelegenheiten selbstständig.

**§ 4**

Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten aller Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt.

## **§5**

### Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart und die Altersgliederung der Mitglieder berücksichtigen.

Die Abteilungen regeln ihre Angelegenheiten selbst. Sie geben sich eine Geschäftsordnung, die nicht in Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf und die Bestellung eines Abteilungsvorstandes mit mindestens folgender Zusammensetzung vorsehen muss:

Abteilungsleiter, Schriftführer, Kassenwart, Jugendleiter.

Die Geschäftsordnung muß außerdem Vorkehrung dafür treffen, dass die Rechte des Vereins und seiner Organe gegenüber den Sportabteilungen gewährt werden. Sie unterliegt der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

## **§ 6**

### Mitgliedschaft Erwerb der Mitgliedschaft (Ordentliche Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person beiderlei Geschlechts auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch deren Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter maßgebend.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstandes der Sportabteilung erworben, der der Bewerber sich anzuschließen wünscht. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung der Abteilung.

## **§ 7**

### Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Abteilungsvorstandes durch Beschluss der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 8**

### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod

- a) durch Austritt auf Grund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist, deren Dauer in den Geschäftsordnungen der Abteilungen zu bestimmen ist, mangels einer solchen Bestimmung mindestens drei Monate zum Schluss eines Quartals betragen muss.
- b) durch Ausschluss aus dem Verein auf Grund eines Beschlusses des Abteilungsvorstandes.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die auf Grund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

## **§ 9**

### **Ausschließungsgründe**

Die Ausschließung eines Mitgliedes (8b) kann nur in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:

- a) wenn die in § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden,
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachkommt,
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwiderhandelt, insbesondere gegen die ungeschriebenen Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.

## **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

### **§ 10**

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen, soweit sie das 16. Lebensjahr vollendet haben (Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig),
- b) die Einrichtung des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) den Sport in der Abteilung aktiv auszuüben, der sie angehören,
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

## **§ 11**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Geschäftsordnung ihrer Abteilung, die Satzung des Vereins, des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit sie deren Sportart ausüben, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung der einzelnen Abteilungen festgelegten Beiträge und etwaige Umlagen an die Abteilungen zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat,
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten, sei es in Beziehung zu anderen Mitgliedern des Vereins oder zu Mitgliedern der in § 3 genannten Vereinigungen ausschließlich dem im Verein bestehenden Vorstand bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in §3 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidung zu unterwerfen.

## **§ 12**

### **Organe der Vereine**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand.

Die Mitgliedschaft im Vereinsvorstand ist grundsätzlich ein Ehrenamt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand nach Beschluss der Mitgliederversammlung für alle Tätigkeiten für den Verein eine Vergütung erhalten, die nicht unangemessen hoch ist. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Eine Vergütung barer Auslagen findet nur nach Maßgabe besonderer Beschlüsse des Vorstandes statt.

Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.

## **§ 13**

### **Mitgliederversammlung**

Die den Mitgliedern bezüglich der Vereinsleitung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Vereins ausgeübt.

Die Delegiertenversammlung soll alljährlich einmal im ersten Vierteljahr als Jahreshauptversammlung zwecks Beschlussfassung über die in § 14 genannten

Aufgaben einberufen werden. Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung entsendet einen Delegierten auf 30 Mitglieder.

Die Einberufung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Mitgliedsadresse durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer Einberufungsfrist von mindestens 10 Tagen. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, werden per Brief eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind 5 Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorsitzenden nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

## **§ 14**

### **Aufgabe der Jahreshauptversammlung**

Der Jahreshauptversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen ist. Ihrer Beschlussfassung unterliegt

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 16
- c) Wahl mindestens zweier Kassenprüfer
- d) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr. Neben den Mitgliedsbeiträgen können sachbezogene Umlagen erhoben werden, die durch die Abteilungen beschlossen und an diese gezahlt werden und deren Höhe jedoch im Einzelfall pro Mitglied nicht über dessen jährlichen Mitgliedsbeitrag liegen darf
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- h) Genehmigung des Haushalts-Voranschlages unter Beschlussfassung über die Verwendung der aufgebrauchten Finanzmittel.

## **§ 15**

### **Tagesordnung der Jahreshauptversammlung**

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) feststellen der Stimmberechtigten
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlungen
- c) Berichte der Vorstandsmitglieder und Kassenprüfer
- d) Beschlussfassung über die Entlastung
- e) Neuwahlen
- f) besondere Anträge.

## § 16

### Vereinsvorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) den Leitern der einzelnen Sportabteilungen
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart, der von der Abteilung Tennis in der Person eines Mitarbeiters der Geschäftsstelle dieser Abteilung gestellt wird
- e) dem Jugendleiter

Die Vorstandsmitglieder zu a, c und e werden von der Hauptversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

Die Geschäftsführung obliegt der Geschäftsstelle der Tennisabteilung. Die durch diese Geschäftsführung entstehenden Kosten werden auf die Abteilungen entsprechend dem Verhältnis ihrer Mitgliederstärke umgelegt.

Vorstand im Sinne des BGB sind der Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein.

## § 17

### Pflichten und Rechte des Vorstandes

#### Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern vor Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahreshauptversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

Der Vorstand bestimmt die von den einzelnen Sportabteilungen an die Vereinskasse abzuführenden Jahresbeiträge, die das Produkt aus der Mitgliederzahl der einzelnen Sportabteilungen und einem von dem Vorstand zu bestimmenden, für alle Abteilungen gleichen Bruchteil des gem. § 11c) festgelegten Mitgliederbeitrages bilden.

Der Vorstand bestellt eines der Vorstandsmitglieder gem. § 16b) zum stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorsitzende und der Jugendleiter sind berechtigt, an Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Sportabteilungen teilzunehmen.

#### Aufgaben der einzelnen Mitglieder

1. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen Schriftstücke.

2. Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden im Behinderungsfall in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
3. Der Schriftführer erledigt den Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen unterzeichnen. Er führt die Mitgliederlisten und in den Versammlungen die Protokolle, die er zu unterschreiben hat. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen schriftlichen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.
4. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge gem. § 3. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des ersten Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die von Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.
5. Der Jugendleiter hat die Arbeit der Jugendleiter der einzelnen Abteilungen zu koordinieren. Er hat dafür zu sorgen, dass die Jugendarbeit des Vereins gegenüber dem Landessportbund und seinen angeschlossenen Organisationen und Fachverbänden durch die Jugendleiter der Abteilungen wahrgenommen wird. Soweit erforderlich, hat er diese Tätigkeit selbst wahrzunehmen.

## **§ 18**

### Kassenprüfer

Die von der Jahreshauptversammlung in wechselnder Reihenfolge für zwei Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung Kassenprüfungen vorzunehmen und darüber der Versammlung zu berichten.

Die Versammlung hat danach über die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

## **Allgemeine Schlussbestimmungen**

## **§ 19**

### Verfahren der Beschlussfassung aller Organe

Sämtliche Organe sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Die Einberufung ist ordnungsgemäß, wenn sie, sofern nicht anderes bestimmt ist, 3 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis zwei Tage vor dem Versammlungszeitpunkt befugt. Die Vorschrift des § 13 bleibt unberührt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung.

Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, der gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## **§ 20**

### Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  unter der Bedingung, dass mindestens  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als  $\frac{4}{5}$  der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später nochmals zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

## **§ 21**

### Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Burgwedel, die es unmittelbar und ausschließlich zugunsten des Sports zu verwenden hat.

## **§ 22**

### Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.